

Der Senat von Berlin
Fin IV A – HB 3500 – 02/2017
Tel.: 9(0)20-2325

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin – Stellenobergrenzenverordnung

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin – Stellenobergrenzenverordnung

Vom 24. Oktober 2017

Der Senat verordnet Nachfolgendes:

Präambel

Es wird verordnet auf Grund von
1. § 1b LBesG (Berlin) in der Fassung von 21. Juni 2011, sowie der ggf. entsprechend ersetzenden Vorschriften

2. Artikel VIII § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836) geändert wurde, sowie der ggf. entsprechend ersetzenden Vorschriften:

Erster Abschnitt - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstordnungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.

(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das aufsichtführende Senatsmitglied unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen nach sachgerechter Bewertung der Funktionen die Anzahl der Beförderungssämter abweichend von den in dieser Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen verordnen.

§ 2 Wirkungsbereich

(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich beim Dienstherrn Land Berlin auf die Anzahl der Planstellen eines jeden Bezirks und eines jeden Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung – im Übrigen auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn – innerhalb der Laufbahngruppe 1 vom jeweiligen Einstiegsamt bis einschließlich dem jeweiligen letzten Beförderungssamt, innerhalb der Laufbahngruppe 2 vom ersten Einstiegsamt bis zum letzten Beförderungssamt und vom zweiten Einstiegsamt bis zu den Besoldungsgruppen A 16 und B 2.

(2) Bei den der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebrachten, in Wert und Funktion gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Beförderungssämter erfolgt.

(3) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Verfassungsgerichtshof, die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen (oberste Dienstbehörde), den Rechnungshof und den/die Beauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten die nachfolgenden Stellenobergrenzen nicht.

§ 3 Anwendungsgrundsätze

(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.

(2) Stellenobergrenzen sind Höchstgrenzen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Stellenbruchteilen, überschritten werden.

Zweiter Abschnitt - Festsetzung von Stellenobergrenzen

§ 4 Allgemeine Stellenobergrenzen

Die Anteile der Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte dürfen folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:

1. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 / mittlerer Dienst

BesGr. A 8 40%

BesGr. A 9 16,5 %

2. ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / gehobener Dienst

BesGr. A 11 30%

BesGr. A 12 16%

BesGr. A 13 6%

3. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / höherer Dienst

BesGr. A 15 30%

BesGr. A 16 bis B 2 10,5%

§ 5 Besondere Stellenobergrenzen

Abweichend von § 4 gelten besondere Stellenobergrenzen für

1. den Polizeivollzugsdienst:

a) mittlerer Dienst

BesGr. A 8 50%

BesGr. A 9 50 %

b) gehobener Dienst

BesGr. A 11 30%

BesGr. A 12 20%

BesGr. A 13 10%

2. den eichtechnischen Dienst, den technischen Dienst beim Polizeipräsidenten und in der Arbeitsschutzverwaltung:

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des eichtechnischen Dienstes und ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 beim Polizeipräsidenten

BesGr. A 8 35%

BesGr. A 9 15%

b) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Arbeitsschutzverwaltung

BesGr. A 8 40%

BesGr. A 9 25%

c) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11 40%

BesGr. A 12 35%

BesGr. A 13 15%

d) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 15 35%

BesGr. A 16 bis B 2 10%

3. den feuerwehrtechnischen Dienst

a) mittlerer Dienst

BesGr. A 8 50%

BesGr. A 9 50%

b) gehobener Dienst

BesGr. A 11 40%

BesGr. A 12 35%

BesGr. A 13 15%

4. den Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflagedienst bei den Justizvollzugsanstalten (jedoch nicht für den Krankenpflagedienst des Justizvollzugskrankenhauses)

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

BesGr. A 8 31,5%

BesGr. A 9 bis A 11 22,5%

5. den Amtsanwaltsdienst

ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 12 40%

BesGrn. A 13 und A 14 60%

6. den Gerichtsvollzieherdienst

ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

BesGr. A 8 30%

BesGr. A 9 70%

7. den Rechtspflegerdienst (in der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit)

ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11 35%

BesGr. A 12 20,5%

BesGr. A 13 7%

8. den Dienst in der Steuerverwaltung

a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

BesGr. A 8 30%

BesGr. A 9 25,5%

b) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

BesGr. A 11 34,5%

BesGr. A 12 23,5%

BesGr. A 13 10,5%

Dritter Abschnitt - Einhaltung von Stellenobergrenzen

§ 6 Ausnahmen von der Anwendung der Stellenobergrenzen

(1) Stellenobergrenzen sind generell nicht anzuwenden auf

a) Planstellen in geschlossenen Laufbahnen,

b) Planstellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe,

c) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen des Forstdienstes,

d) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen in Krankenhäusern,

e) Planstellen für pädagogisches und nichtpädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen, pädagogisches Hilfspersonal an Hochschulen und Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann auf Antrag von Bezirken oder Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung bestimmen, dass Dienstposten nicht in die Berechnung der Stellenobergrenzen einbezogen werden.

§ 7 Bearbeitungshinweise

(1) Zuständig für die Berechnung und Einhaltung der Stellenobergrenzen ist beim Land Berlin die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung, die die Leitung des Verwaltungszweiges, in den Bezirken das Bezirksamt bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, im Übrigen der jeweilige Dienstherr.

(2) Die Berechnung der Ausschöpfung von Stellenobergrenzen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen und zu beachten und der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Unterlagen zum Haushalt vorzulegen.

(3) Der nicht ausgeschöpfte Anteil einer Stellenobergrenze in einem Beförderungsamt fällt innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes dem nächstniedrigeren Beförderungsamt zu. Der nicht ausgeschöpfte Anteil darf in diesem Umfang nicht durch zusätzliche Ämter ausgefüllt werden, soweit in höheren Besoldungsgruppen innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes ausgebrachte Planstellen zur Überschreitung der jeweiligen Obergrenze führen.

(4) Werden im Land Berlin bei den Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung oder den Bezirken bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsämter die vorstehenden Obergrenzen überschritten, kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Die Auswahl von Beschäftigten, deren Planstellen umzuwandeln sind, erfolgt nach analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Zuordnung von Beschäftigten zum Personalüberhang (VV Auswahl).

(5) Planstellen mit Umwandlungsvermerk (ku-Vermerk) werden mit ihrem Ausgangswert vor Umwandlung in die Stellenobergrenzenberechnung nach § 4 bzw. § 5 dieser Verordnung einbezogen.

§ 8 Aussetzen der Obergrenzen

(1) Soweit Bezirke oder Verwaltungszweige der Hauptverwaltung die zukünftigen Stellenbewertungen vollständig gem. der Bewertungsverfahren nach Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO vornehmen, werden die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt. Die übrigen Vorschriften der LHO bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

(2) Die Ergebnisse sämtlicher Bewertungsvorgänge eines Kalenderjahres, die von der Regelung nach Absatz 1 betroffen sind, sind einmal im Jahr an die Senatsverwaltung für Finanzen zu übermitteln.

(3) Im Falle einer für das Land Berlin unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen, insbesondere bei den Beförderungssämtern, kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Regierenden Bürgermeisterin / dem Regierenden Bürgermeister – Senatskanzlei –, auch innerhalb des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraumes, die Obergrenzen nach § 4 und § 5 ganz oder teilweise wieder in Kraft setzen.

Vierter Abschnitt – Schlussvorschriften

§ 9 Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschrift tritt außer Kraft:

Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 7. April 2009.

§ 10 Übergangsregelung für die unmittelbare Landesverwaltung

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung des Dienstherrn Land Berlin bestehenden Überschreitungen sind durch Ausbringung von Umwandlungsvermerken gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung an Planstellen der überschrittenen Besoldungsgruppen zu korrigieren. Die Inhaber/innen dieser Stellen sind gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung in die nächsten innerhalb des Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung oder des Bezirks entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen.

(2) Solange die Vorschrift Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO in der Fassung vom 30. Juni 2009 nicht geändert wurde, wird das Nähere zum Bewertungsverfahren durch ein Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die am 07.04.2009 in Kraft getretene Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin bedarf teils redaktioneller, teils inhaltlicher Klarstellungen, Ergänzungen und Überarbeitungen.

Kernstück der Novellierung ist der neugefasste § 8. Hier werden insbesondere die Aussetzung der Stellenobergrenzen sowie die daran geknüpften Voraussetzungen kodifiziert.

b) Einzelbegründung:

1. Zur Präambel Nr. 1

Bisher eröffnete § 26 Abs. 3 BBesG i. d. F. vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1037) den Bundesländern die Möglichkeit zum Erlass einer Obergrenzenverordnung (OGVO) und damit zur Festlegung vom BBesG abweichender Obergrenzen.

Im Zuge der Föderalismusreform wurden u. a. das Beamtenrechtsrahmengesetz sowie die einheitlichen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts, durch das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ersetzt und die Gesetzgebungskompetenzen für das Beamtenrecht weitestgehend vom Bund auf die Länder verlagert. Diese sind nunmehr im Rahmen des BeamtStG für das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht ihrer Landes- und Kommunalbeamten zuständig.

Berlin hat von der neuen Gesetzgebungskompetenz in Gestalt der Überleitungsvorschrift § 1b Absatz 1 LBesG i. d. F. vom 21. Juni 2011 Gebrauch gemacht.

Dort ist das Fortgelten des Bundesbesoldungsgesetzes i. d. F. v. 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli

2006 (BGBl. I S. 1466) als Landesrecht kodifiziert. Damit besteht eine neue Ermächtigungsgrundlage und die Möglichkeit zum Erlass einer OGVO bleibt erhalten.

2. Zur Präambel Nr. 2

Die Nummer 2 wird aus der aktuellen Fassung der OGVO übernommen. Lediglich das Zitat der rechtlichen Grundlage wird an die aktuell gültige Fassung angepasst, die allerdings keine Änderung erfahren hat.

3. Zu § 1

- unverändert

4. Zu § 2 Abs. 1

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, um die OGVO an die neuen Begriffe für den ehemals mittleren, gehobenen und höheren Dienst des Laufbahnrechts anzupassen. Für den Polizeivollzugsdienst gelten die Begriffe für die Laufbahnbezeichnungen, z. B. „gehobener Dienst“ fort und werden analog angewendet. Zur Klarheit der Verordnung werden in § 2 die einzelnen Begriffe nicht aufgeführt, sind aber vom Regelungsinhalt erfasst. Siehe auch Begründung zu § 5.

5. Zu § 2 Abs. 2

- unverändert

6. Zu § 2 Abs. 3

Der neu eingefügte Klammerzusatz dient der Verdeutlichung und Klarstellung und stellt keine inhaltliche Änderung dar.

7. Zu § 3

- Unverändert

8. Zu § 4

Redaktionelle Änderungen zur Anpassung an das neue Laufbahnrecht, die „alten“ Bezeichnungen finden sich z. T. trotzdem in der Verordnung wieder, da die neuen Begrifflichkeiten nicht für alle Laufbahnzweige zutreffen, z. B. wer-

den für die Polizeilaufbahn weiterhin die Bezeichnungen mittlerer Dienst etc. verwendet, siehe auch die Erläuterungen zu § 5.

Anpassungen der Höhe nach: für die Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 16; die allgemeinen Stellenobergrenzen wurden leicht angehoben um dem entsprechenden Erfordernis Rechnung zu tragen.

9. Zu § 5

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, um die OGVO an die neuen Begriffe für den ehemals mittleren, gehobenen und höheren Dienst des Laufbahnrechts anzupassen.

Bei den Laufbahnen der Polizei und Feuerwehr wurden die Begrifflichkeiten zu den Laufbahnbezeichnungen in den jeweiligen Laufbahnverordnungen nicht angepasst, um weiterhin eine Vergleichbarkeit, z. B. für Zwecke der gegenseitigen Amtshilfe, mit anderen Ländern zu gewährleisten. Daher müssen hier die Bezeichnungen „mittlerer Dienst“ etc. beibehalten werden.

Die Nummerierung wurde verändert und um Buchstaben ergänzt, um eine eindeutige Zitierfähigkeit zu gewährleisten; diese war bislang nicht eindeutig gegeben.

Auf Klammerzusätze, wie z. B. „ehem. mittlerer Dienst“, die der vereinfachten Lesbarkeit dienen könnten, wurde verzichtet, da dies unüblich ist.

Die Formulierungen zum Einstiegsamt wurden bewusst abstrakt gewählt, um die nötige Flexibilität bei evtl. späteren Änderungen anderer Gesetze bzw. Verordnungen zu erhalten. Es erfolgen redaktionelle Änderungen, um die OGVO an die neuen Begriffe für den ehemals mittleren, gehobenen und höheren Dienst des Laufbahnrechts anzupassen.

10. Zu § 6 Abs. 1

- unverändert

11. Zu § 6 Abs. 2

Es wird auf das Wort „einzelne“ verzichtet. Dies soll zur Vereinfachung der Entscheidungen über genehmigte Überschreitungen beitragen.

12. Zu § 7 Abs. 1 und 2

- unverändert

13. Zu § 7 Abs. 3

Es erfolgen redaktionelle Änderungen, um die OGVO an die neuen Begriffe für den ehemals mittleren, gehobenen und höheren Dienst des Laufbahnrechts anzupassen. Gemeint sind also tatsächlich das jeweils erste und zweite Einstiegsamt der beiden Laufbahngruppen, so wie die Formulierung es vorsieht. Es soll demnach keine Änderung im Verfahren erfolgen.

14. Zu § 7 Abs. 4 und 5

- unverändert

15. Zu § 8 Abs. 1 und 2

Der Fünfjahreszeitraum ist zunächst als Evaluationszeitraum gedacht. Im Anschluss kann die Regelung evtl. verlängert bzw. die OGVO evtl. außer Kraft gesetzt werden. Stellenbewertungen sollen künftig nach KGSt-Modell durchgeführt werden, ein Festhalten an den Obergrenzen läge im Widerspruch zu einem analytischen Stellenbewertungsverfahren.

Damit dieser Passus greifen kann, muss gleichwohl die AV zur LHO geändert werden. Dies ist bislang nicht erfolgt, daher ist nach Beteiligung des HPR am 20.10.2016 ein Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen, IV A – O 1511 – 01/2016, ergangen, das im Vorgriff auf die bevorstehende Änderung der Nr. 3.2 der AV zur LHO das Übergangsverfahren regelt.

Als Bewertungsverfahren ist grundsätzlich das KGSt-Gutachten 1/2009 vorgesehen. Für Tätigkeiten im Einsatzbereich (z. B. Polizei) ist ein gesondertes Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Senatsverwaltung vorgesehen. In § 10 Übergangsvorschriften wird die übergangsweise Regelung durch ein Rundschreiben bestimmt.

Die Evaluation umfasst alle Bewertungsvorgänge eines Kalenderjahres, unabhängig davon, nach welchem Bewertungssystem die Stellen bewertet wurden oder ob eine Überschreitung der Obergrenzen nach § 4 oder 5 vorliegt oder vorliegen würde. Ausgenommen von der Evaluation sind Bewertungsvorgänge, die unter die Ausnahmen von § 6 OGVO fallen und solche, die vom Wirkungsbereich der Verordnung nach § 2 OGVO nicht erfasst werden.

16. Zu § 8 Abs. 3

Die Angemessenheit wird von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Regierenden Bürgermeisterin / dem Regierenden Bürgermeister – Senatskanzlei –, insbesondere unter fiskalischen Gesichtspunkten aber auch unter Berücksichtigung der Personal- und Aufgabenentwicklung bewertet.

17. Zu § 9

Ehemals § 8, jetzt § 9, auf Grund der Einfügung eines neuen Paragraphen 8; Aufrecht zu erhaltene Regelungen der mit dieser Vorschrift aufgehobenen Berliner Verordnungen zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen wurden in den Verordnungsentwurf aufgenommen; Streichung der durch die aktuelle Verordnung bereits aufgehobenen Verordnungen.

18. Zu § 10 Abs. 1

Ehemals § 9, jetzt § 10, auf Grund der Einfügung eines neuen § 8;
- im Übrigen unverändert

19. Zu § 10 Abs. 2

Hier wird die Ermächtigung zur Regelung der Anwendung des KGSt-Gutachtens und eines gesonderten Bewertungsverfahrens für bestimmte Einsatzkräfte (Polizei) per Rundschreiben aufgenommen, bis die geplante Änderung der AV zur LHO erfolgt ist.

20. Zu § 11

Ehemals § 10, jetzt § 11, auf Grund der Einfügung eines neuen § 8;
- im Übrigen unverändert

c) Beteiligungen:

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (DGB, dbb) sowie der Hauptpersonalrat und die Hauptschwerbehindertenvertretung wurden um Stellungnahmen gebeten.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen. Dieser hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 dem Entwurf wie folgt zugestimmt:

„Der Rat der Bürgermeister nimmt zur RdB-Vorlage R-168/2017 der Senatsverwaltung für Finanzen wie folgt Stellung:

Mit der neuen Änderungsverordnung finden die bisher schon mit Rundschreiben erlassenen Regelungen und Anwendungshinweise Eingang in die StellenobergrenzenVO.

Das befristete Aussetzen der Obergrenzenregelung für die Bezirke bei Anwendung des KGSt®-Bewertungsgutachtens wird ausdrücklich begrüßt.

Der Verwaltungsaufwand zur Betrachtung der Entwicklung der Stellensituation in Folge durchgeführter Dienstpostenbewertungen sollte so gering wie möglich gehalten werden und Rückschlüsse dürfen nicht voreilig gezogen werden.

Grundsätzlich fordert der Rat der Bürgermeister aufgrund der Anwendung des KGSt®-Bewertungsgutachtens die vollständige Abschaffung der Stellenobergrenzen. Die Bewertung der tatsächlichen Aufgaben muss ausschlaggebend für die Besoldung sein, ohne pauschale Reglementierung. Die Stellenobergrenzen sind zur Erreichung der im Rahmen des „Personalpolitischen Aktionsprogramms“ gesteckten Ziele hinderlich.“

Konkrete Änderungswünsche seitens des Rats der Bürgermeister liegen nicht vor. Die Anregung des Rats der Bürgermeister für ein effizientes Evaluationsverfahren hinsichtlich der Entwicklung der Stellensituation sowie der Dienstpostenbewertungen nimmt der Senat auf. Neben der ausdrücklichen Zustimmung zum befristeten Aussetzen der in den §§ 4 und 5 der zu erlassenden Verordnung festgelegten Obergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren fordert der Rat der Bürgermeister grundsätzlich die vollständige Abschaffung der Stellen-

obergrenzen. Die generelle Abschaffung der Obergrenzen ist derzeit nicht angedacht. Allerdings ist bereits in der Einzelbegründung zu § 8 OGVO (neu) unter Punkt 15 ausgeführt, dass der Fünfjahreszeitraum zunächst als Evaluationszeitraum gedacht ist, während dessen auch zu prüfen sein wird, inwieweit die Stellenbewertungen nach analytischen Bewertungsmodellen durchgeführt wurden. Im Anschluss kann die Regelung evtl. verlängert bzw. die OGVO evtl. außer Kraft gesetzt werden.

B. Rechtsgrundlage:

1. § 1b LBesG (Berlin) in der Fassung von 21. Juni 2011, sowie der ggf. entsprechend ersetzenden Vorschriften
2. Artikel VIII § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836) geändert wurde, sowie der ggf. entsprechend ersetzenden Vorschriften

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Eine Auswirkung auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen ist mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung weder unmittelbar noch mittelbar verbunden.

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine, da lediglich Vorschriften für die Stellenobergrenzen geändert werden. Die mögliche Aussetzung der Obergrenzen bei künftiger Stellenbewertung nach KGSt-Gutachten bzw. ggf. eines gesonderten Bewertungsverfahrens für bestimmte Einsatzkräfte begründet keinen Anspruch auf die Verleihung eines anderen Amtes bzw. einer Beförderung.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine, da lediglich Vorschriften für die Stellenobergrenzen geändert werden. Die mögliche Aussetzung der Obergrenzen bei künftiger Stellenbewertung nach KGSt-Gutachtens bzw. ggf. eines gesonderten Bewertungsverfahrens für bestimmte Einsatzkräfte begründet keinen Anspruch auf die Verleihung eines anderen Amtes bzw. einer Beförderung.

Berlin, den 24.10.2017

Der Senat von Berlin

Ramona Pop
.....
Bürgermeisterin

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen
.....
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Änderungsfassung
Präambel	Präambel
<p>Es wird verordnet auf Grund von</p> <p>1. § 26 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1037) geändert wurde,</p> <p>2. Artikel VIII § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert wurde:</p>	<p>Es wird verordnet auf Grund von</p> <p>1. § 1b LBesG (Berlin) in der Fassung von 21. Juni 2011, sowie der ggf. entsprechend ersetzenden Vorschriften</p> <p>2. Artikel VIII § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836) geändert wurde, sowie der ggf. entsprechend ersetzenden Vorschriften:</p>
Erster Abschnitt - Allgemeine Regelungen	Erster Abschnitt - Allgemeine Regelungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
<p>(1) Diese Verordnung gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstord-</p>	<p>(1) Diese Verordnung gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt die Stellenobergrenzen für Beförderungssämter für Beamtinnen und Beamte sowie für die dienstord-</p>

<p>nungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.</p> <p>(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das aufsichtführende Senatsmitglied unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen nach sachgerechter Bewertung der Funktionen die Anzahl der Beförderungssämter abweichend von den in dieser Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen verordnen.</p>	<p>nungsmäßig Angestellten im Bereich der Sozialversicherung.</p> <p>(2) Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann das aufsichtführende Senatsmitglied unter Beteiligung der Senatsverwaltung für Finanzen nach sachgerechter Bewertung der Funktionen die Anzahl der Beförderungssämter abweichend von den in dieser Verordnung festgelegten Stellenobergrenzen verordnen.</p>
<p>§ 2 Wirkungsbereich</p>	<p>§ 2 Wirkungsbereich</p>
<p>(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich beim Dienstherrn Land Berlin auf die Anzahl aller Planstellen eines jeden Bezirks und eines jeden Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung – im Übrigen auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn – in der jeweiligen Laufbahngruppe, im höheren Dienst auf die Gesamtzahl der Planstellen in den Besoldungsgruppen A 13 h. D. bis A 16 und B 2.</p> <p>(2) Bei den der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebrachten, in Wert und Funktion gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Beförderungssämter erfolgt.</p>	<p>(1) Die Prozentsätze für die Stellenobergrenzen beziehen sich beim Dienstherrn Land Berlin auf die Anzahl der Planstellen eines jeden Bezirks und eines jeden Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung – im Übrigen auf die Gesamtzahl aller Planstellen bei einem Dienstherrn – innerhalb der Laufbahngruppe 1 vom jeweiligen Einstiegsamt bis einschließlich dem jeweiligen letzten Beförderungssamt, innerhalb der Laufbahngruppe 2 vom ersten Einstiegsamt bis zum letzten Beförderungssamt und vom zweiten Einstiegsamt bis zu den Besoldungsgruppen A 16 und B 2.</p> <p>(2) Bei den der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die für dauernd beschäftigte Angestellte ausgebrachten, in Wert und Funktion gleichwertigen Stellen mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einbezogen werden, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Beförderungssämter erfolgt.</p>

<p>(3) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Verfassungsgerichtshof, die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen, den Rechnungshof und den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten die nachfolgenden Stellenobergrenzen nicht.</p>	<p>(3) Für die Verwaltung des Abgeordnetenhauses, den Verfassungsgerichtshof, die Senatskanzlei, die Senatsverwaltungen (oberste Dienstbehörde), den Rechnungshof und den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gelten die nachfolgenden Stellenobergrenzen nicht.</p>
<p>§ 3 Anwendungsgrundsätze</p>	<p>§ 3 Anwendungsgrundsätze</p>
<p>(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.</p> <p>(2) Stellenobergrenzen sind Höchstgrenzen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Stellenbruchteilen, überschritten werden.</p>	<p>(1) Die Stellenobergrenzen dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn dies nach sachgerechter Bewertung der Funktionen im Einzelfall gerechtfertigt ist.</p> <p>(2) Stellenobergrenzen sind Höchstgrenzen. Sie dürfen nicht, auch nicht zu Stellenbruchteilen, überschritten werden.</p>
<p>Zweiter Abschnitt - Festsetzung von Stellenobergrenzen</p>	<p>Zweiter Abschnitt - Festsetzung von Stellenobergrenzen</p>
<p>§ 4 Allgemeine Stellenobergrenzen</p>	<p>§ 4 Allgemeine Stellenobergrenzen</p>
<p>Die Anteile der Beförderungsämtler für Beamtinnen und Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte dürfen folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:</p> <p>1. mittlerer Dienst BesGr. A 8 35% BesGr. A 9 15 %</p> <p>2. gehobener Dienst BesGr. A 11 30% BesGr. A 12 16% BesGr. A 13 6%</p>	<p>Die Anteile der Beförderungsämtler für Beamtinnen und Beamte und dienstordnungsmäßig Angestellte dürfen folgende Stellenobergrenzen nicht überschreiten:</p> <p>1. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 / mittlerer Dienst BesGr. A 8 40% BesGr. A 9 16,5 %</p> <p>2. ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / gehobener Dienst BesGr. A 11 30% BesGr. A 12 16%</p>

<p>3. höherer Dienst</p> <p>BesGr. A 15 30%</p> <p>BesGr. A 16 bis B 2 10%</p>	<p>BesGr. A 13 6%</p> <p>3. ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 / höherer Dienst</p> <p>BesGr. A 15 30%</p> <p>BesGr. A 16 bis B 2 10,5%</p>
<p>§ 5 Besondere Stellenobergrenzen</p>	<p>§ 5 Besondere Stellenobergrenzen</p>
<p>Abweichend von § 4 gelten besondere Stellenobergrenzen für</p> <p>den Polizeivollzugsdienst</p> <p>1. mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 50%</p> <p>BesGr. A 9 50 %</p> <p>2. gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 30%</p> <p>BesGr. A 12 20%</p> <p>BesGr. A 13 10%</p> <p>den eichtechnischen Dienst, den technischen Dienst beim Polizeipräsidenten und in der Arbeitsschutzverwaltung</p> <p>1. mittlerer eichtechnischer Dienst und mittlerer Dienst beim Polizeipräsidenten</p>	<p>Abweichend von § 4 gelten besondere Stellenobergrenzen für</p> <p>1. den Polizeivollzugsdienst:</p> <p>a) mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 50%</p> <p>BesGr. A 9 50 %</p> <p>b) gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 30%</p> <p>BesGr. A 12 20%</p> <p>BesGr. A 13 10%</p> <p>2. den eichtechnischen Dienst, den technischen Dienst beim Polizeipräsidenten und in der Arbeitsschutzverwaltung:</p> <p>a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des eichtechnischen Dienstes und ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 beim Polizeipräsidenten</p>

BesGr. A 8 35%	BesGr. A 8 35%
BesGr. A 9 15%	BesGr. A 9 15%
2. mittlerer Dienst in der Arbeits- schutzverwaltung	b) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Arbeits- schutzverwaltung
BesGr. A 8 40%	BesGr. A 8 40%
BesGr. A 9 25%	BesGr. A 9 25%
3. gehobener Dienst	c) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
BesGr. A 11 40%	BesGr. A 11 40%
BesGr. A 12 35%	BesGr. A 12 35%
BesGr. A 13 15%	BesGr. A 13 15%
4. höherer Dienst	d) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
BesGr. A 15 35%	BesGr. A 15 35%
BesGr. A 16 bis B 2 10%	BesGr. A 16 bis B 2 10%
den feuerwehrtechnischen Dienst	3. den feuerwehrtechnischen Dienst
1. mittlerer Dienst	a) mittlerer Dienst
BesGr. A 8 50%	BesGr. A 8 50%
BesGr. A 9 50%	BesGr. A 9 50%

<p>2. gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 40%</p> <p>BesGr. A 12 35%</p> <p>BesGr. A 13 15%</p> <p>den Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflegedienst bei den Justizvollzugsanstalten (jedoch nicht für den Krankenpflegedienst des Justizvollzugskrankenhauses)</p> <p>mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 31,5%</p> <p>BesGr. A 9 bis A 11 22,5 %</p> <p>den Amtsanwaltsdienst</p> <p>BesGr. A 12 40%</p> <p>BesGrn. A 13 und A 14 60 %</p> <p>den Gerichtsvollzieherdienst</p> <p>mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 30%</p> <p>BesGr. A 9 70%</p>	<p>b) gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 40%</p> <p>BesGr. A 12 35%</p> <p>BesGr. A 13 15%</p> <p>4. den Vollzugsdienst, den Werkdienst und den Krankenpflegedienst bei den Justizvollzugsanstalten (jedoch nicht für den Krankenpflegedienst des Justizvollzugskrankenhauses)</p> <p>a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p> <p>BesGr. A 8 31,5%</p> <p>BesGr. A 9 bis A 11 22,5 %</p> <p>5. den Amtsanwaltsdienst</p> <p>ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 12 40%</p> <p>BesGrn. A 13 und A 14 60 %</p> <p>6. den Gerichtsvollzieherdienst</p> <p>ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p> <p>BesGr. A 8 30%</p> <p>BesGr. A 9 70%</p>
--	--

<p>den Rechtspflegerdienst (in der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit) gehobener Dienst</p> <p>BesGr. A 11 35% BesGr. A 12 20,5% BesGr. A 13 7%</p>	<p>7. den Rechtspflegerdienst (in der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 11 35% BesGr. A 12 20,5% BesGr. A 13 7%</p>
<p>den Dienst in der Steuerverwaltung 1. mittlerer Dienst</p> <p>BesGr. A 8 30% BesGr. A 9 25,5%</p> <p>2. gehobener Dienst BesGr. A 11 34,5% BesGr. A 12 23,5% BesGr. A 13 10,5 %</p>	<p>8. den Dienst in der Steuerverwaltung a) ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1</p> <p>BesGr. A 8 30% BesGr. A 9 25,5%</p> <p>b) ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2</p> <p>BesGr. A 11 34,5% BesGr. A 12 23,5% BesGr. A 13 10,5 %</p>
Dritter Abschnitt - Einhaltung von Stellenobergrenzen	Dritter Abschnitt - Einhaltung von Stellenobergrenzen
§ 6 Ausnahmen von der Anwendung der Stellenobergrenzen	§ 6 Ausnahmen von der Anwendung der Stellenobergrenzen
(1) Stellenobergrenzen sind generell	(1) Stellenobergrenzen sind generell

<p>nicht anzuwenden auf</p> <p>a) Planstellen in geschlossenen Laufbahnen,</p> <p>b) Planstellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe,</p> <p>c) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen des Forstdienstes,</p> <p>d) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen in Krankenhäusern,</p> <p>e) Planstellen für pädagogisches und nichtpädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen, pädagogisches Hilfspersonal an Hochschulen und Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann auf Antrag von Bezirken oder Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung bestimmen, dass einzelne Dienstposten nicht in die Berechnung der Stellenobergrenzen einbezogen werden.</p>	<p>nicht anzuwenden auf</p> <p>a) Planstellen in geschlossenen Laufbahnen,</p> <p>b) Planstellen mit Wegfallvermerk ohne nähere Angabe,</p> <p>c) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen des Forstdienstes,</p> <p>d) Planstellen für Fachbeamte/-beamtinnen in Krankenhäusern,</p> <p>e) Planstellen für pädagogisches und nichtpädagogisches Hilfspersonal an öffentlichen Schulen, pädagogisches Hilfspersonal an Hochschulen und Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen kann auf Antrag von Bezirken oder Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung bestimmen, dass Dienstposten nicht in die Berechnung der Stellenobergrenzen einbezogen werden.</p>
<p>§ 7 Bearbeitungshinweise</p>	<p>§ 7 Bearbeitungshinweise</p>
<p>(1) Zuständig für die Berechnung und Einhaltung der Stellenobergrenzen ist beim Land Berlin die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung, die die Leitung des Verwaltungszweiges, in den Bezirken das Bezirksamt bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, im Übrigen der jeweilige Dienstherr.</p> <p>(2) Die Berechnung der Ausschöpfung von Stellenobergrenzen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen</p>	<p>(1) Zuständig für die Berechnung und Einhaltung der Stellenobergrenzen ist beim Land Berlin die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 der Landeshaushaltsordnung, die die Leitung des Verwaltungszweiges, in den Bezirken das Bezirksamt bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, im Übrigen der jeweilige Dienstherr.</p> <p>(2) Die Berechnung der Ausschöpfung von Stellenobergrenzen ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung durchzuführen</p>

und zu beachten und der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Unterlagen zum Haushalt vorzulegen.

(3) Der nicht ausgeschöpfte Anteil einer Stellenobergrenze in einem Beförderungsamte fällt innerhalb einer Laufbahngruppe dem nächstniedrigeren Beförderungsamte zu. Der nicht ausgeschöpfte Anteil darf in diesem Umfang nicht durch zusätzliche Ämter ausgefüllt werden, soweit in höheren Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe ausgebrachte Planstellen zur Überschreitung der jeweiligen Obergrenze führen.

(4) Werden im Land Berlin bei den Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung oder den Bezirken bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsamte die vorstehenden Obergrenzen überschritten, kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Die Auswahl von Beschäftigten, deren Planstellen umzuwandeln sind, erfolgt nach analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Zuordnung von Beschäftigten zum Personalüberhang (VV Auswahl).

und zu beachten und der Senatsverwaltung für Finanzen mit den Unterlagen zum Haushalt vorzulegen.

(3) Der nicht ausgeschöpfte Anteil einer Stellenobergrenze in einem Beförderungsamte fällt **innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamte der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes** dem nächstniedrigeren Beförderungsamte zu. Der nicht ausgeschöpfte Anteil darf in diesem Umfang nicht durch zusätzliche Ämter ausgefüllt werden, soweit in höheren Besoldungsgruppen **innerhalb der Spanne vom jeweiligen Einstiegsamte der Laufbahngruppen bis einschließlich des jeweiligen letzten Beförderungsamtes** ausgebrachte Planstellen zur Überschreitung der jeweiligen Obergrenze führen.

(4) Werden im Land Berlin bei den Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung oder den Bezirken bei einer Verminderung oder Verlagerung von Planstellen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen nach sachgerechter Bewertung der Beförderungsamte die vorstehenden Obergrenzen überschritten, kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen aus personalwirtschaftlichen Gründen die Umwandlung der die Obergrenzen überschreitenden Planstellen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren ausgesetzt und danach auf jede dritte freiwerdende Planstelle beschränkt werden. Die Auswahl von Beschäftigten, deren Planstellen umzuwandeln sind, erfolgt nach analoger Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Zuordnung von Beschäftigten zum Personalüberhang (VV Auswahl).

<p>(5) Planstellen mit Umwandlungsvermerk (ku-Vermerk) werden mit ihrem Ausgangswert vor Umwandlung in die Stellenobergrenzenberechnung nach § 4 bzw. § 5 dieser Verordnung einbezogen.</p>	<p>(5) Planstellen mit Umwandlungsvermerk (ku-Vermerk) werden mit ihrem Ausgangswert vor Umwandlung in die Stellenobergrenzenberechnung nach § 4 bzw. § 5 dieser Verordnung einbezogen.</p>
	<p>§ 8 Aussetzen der Obergrenzen</p>
	<p>(1) Soweit Bezirke oder Verwaltungszweige der Hauptverwaltung die zukünftigen Stellenbewertungen vollständig gem. der Bewertungsverfahren nach Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO vornehmen, werden die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesetzt. Die übrigen Vorschriften der LHO bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.</p> <p>(2) Die Ergebnisse sämtlicher Bewertungsvorgänge eines Kalenderjahres, die von der Regelung nach Absatz 1 betroffen sind, sind einmal im Jahr an die Senatsverwaltung für Finanzen zu übermitteln.</p> <p>(3) Im Falle einer für das Land Berlin unangemessenen Entwicklung der Stellenzahlen, insbesondere bei den Beförderungssämtern, kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der Regierenden Bürgermeisterin / dem Regierenden Bürgermeister – Senatskanzlei –, auch innerhalb des in Absatz 1 genannten Fünfjahreszeitraumes, die Obergrenzen nach § 4 und § 5 ganz oder teilweise wieder in Kraft setzen.</p>

Vierter Abschnitt - Schlussvorschriften	Vierter Abschnitt - Schlussvorschriften
§ 8 Aufhebung von Vorschriften	§ 9 Aufhebung von Vorschriften
<p>Folgende Vorschriften treten außer Kraft:</p> <p>1. Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen vom 27. Juli 1982 (GVBl. S. 1326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 147).</p> <p>2. Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen und zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 26 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 3. April 1985 (GVBl. S. 1000).</p>	<p>Folgende Vorschriften treten außer Kraft:</p> <p>1. Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen vom 27. Juli 1982 (GVBl. S. 1326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 147).</p> <p>2. Verordnung zur Regelung von Besonderheiten bei der Anwendung von Stellenobergrenzen und zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 26 Absatz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 3. April 1985 (GVBl. S. 1000).</p> <p><i>Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 7. April 2009.</i></p>
§ 9 Übergangsregelung für die unmittelbare Landesverwaltung	§ 10 Übergangsregelung für die unmittelbare Landesverwaltung
<p>Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung des Dienstherrn Land Berlin bestehenden Überschreitungen sind durch Ausbringung von Umwandlungsvermerken gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung an Planstellen der überschrittenen Besoldungsgruppen zu korrigieren. Die Inhaber/innen dieser Stellen sind gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung in die nächsten inner-</p>	<p>(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei den Bezirken und Verwaltungszweigen der Hauptverwaltung des Dienstherrn Land Berlin bestehenden Überschreitungen sind durch Ausbringung von Umwandlungsvermerken gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung an Planstellen der überschrittenen Besoldungsgruppen zu korrigieren. Die Inhaber/innen dieser Stellen sind gemäß § 47 der Landeshaushaltsordnung in die</p>

halb des Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung oder des Bezirks entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen.	nächsten innerhalb des Verwaltungszweiges der Hauptverwaltung oder des Bezirks entsprechend besetzbaren Stellen zu übernehmen. (2) Solange die Vorschrift Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO in der Fassung vom 30. Juni 2009 nicht geändert wurde, wird das Nähere zum Bewertungsverfahren durch das Rundschreiben vom 11. Oktober 2016 zur beabsichtigten Änderung der Nr. 3.2 AV zu § 49 LHO (Geschäftszeichen IV A – O 1511 – 01/2016) der Senatsverwaltung für Finanzen bestimmt.
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. (2) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.	(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft. (2) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Landesbesoldungsgesetz (Berlin)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Beamten und Richter des Landes und der Beamten der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten, die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richter.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 1b

Überleitung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 und 4, § 14 Absatz 2 bis 4, § 17, § 23 Absatz 1 Nummer 1, § 37 Absatz 2, § 67, des 8. Abschnitts, §§ 80 und 82, § 84 Absatz 3, § 85 und der Anlage VIII sowie mit Ausnahme der durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) ersetzten Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes und der durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) ersetzten Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin),

2. ...

nach Maßgabe des Artikels III §§ 2 und 3 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) sowie des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) als Landesrecht fort.

(2) ...

Zweites Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Artikel VIII

§ 2

(1) Für landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung gelten

1. ...

2. § 1 Abs. 2 und 6; die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einstufungshöchstgrenzen und Obergrenzen für Beförderungssämter zu regeln.

(2) ...

Landeshaushaltsordnung

§ 9

Beauftragter für den Haushalt

(1) Für jeden Einzelplan, bei den Bezirken für jeden Bezirkshaushaltsplan, ist eine Organisationseinheit zu bestimmen, die den Leiter des Verwaltungszweigs, in den

Bezirken das Bezirksamt, in der Wahrnehmung der Leitungsbefugnisse bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt.

(2) Bei jeder Organisationseinheit, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Organisationseinheit diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Organisationseinheit unmittelbar unterstellt werden.

(3) Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.

§ 47

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die im Haushaltsplan bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Stellen mit Wegfallvermerk.

(2) Ist eine Stelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb der Verwaltung Berlins entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ist eine Stelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, so ist der Stelleninhaber in die nächste innerhalb des Einzelplans oder des Bezirkshaushaltsplans entsprechend besetzbare Stelle zu übernehmen. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO (Fassung vom 30. Juni 2009)

3.2 Grundlagen für die Bewertung von Arbeitsgebieten von Beamten sind die Bewertungen gleichartiger Arbeitsgebiete in gleichartigen Arbeitsbereichen der Verwaltung Berlins. Sind Vergleichsmaßstäbe nicht vorhanden, so sind die Arbeitsgebiete zu bewerten

3.2.1 nach Art, sachlichem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben und der Tätigkeiten,

3.2.2 nach Umfang und Tiefe der Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind,

3.2.3 nach dem Maß der Verantwortung, das mit den Aufgaben und Tätigkeiten verbunden ist,

3.2.4 nach der Selbständigkeit der Tätigkeiten und

3.2.5 nach ihrer Bedeutung im Vergleich zu anderen Arbeitsgebieten.

3.3 Grundlagen für die Bewertung von Arbeitsgebieten von Angestellten und Arbeitern sind die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnungen und die tariflichen Rege-

lungen für die Eingruppierung in die Lohngruppen, gegebenenfalls auch allgemeine über- und außertarifliche Regelungen.

3.4 Arbeitsgebiete von Beamten und Angestellten sind ohne Berücksichtigung des Zeit oder Bewährungsaufstiegs nach Maßgabe der Vergleichsübersicht (Anlage) vergleichbar, soweit nicht Besonderheiten entgegenstehen. Sind danach mehrere Gruppen vergleichbar, so ist bei Planstellen nach den in Nr. 3.2, bei anderen Stellen nach den in Nr. 3.3 angegebenen Grundlagen zu verfahren.

3.5 Bestehen bei den Leitern der Organisationseinheiten gemäß § 9 Abs. 1 bzw. der entsprechenden Serviceeinheiten Zweifel über die Bewertung, so ist die Senatsverwaltung für Finanzen zu befragen, die eine bindende Auskunft erteilt. Den Anträgen oder Auskunftersuchen, die kein Werturteil enthalten dürfen, in denen jedoch die Zweifel unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge deutlich gemacht werden müssen, sind Aufgabenkreisbeschreibungen nach dem jeweils von der Senatsverwaltung für Finanzen vorgesehenen Muster beizufügen. Dies gilt für die Bewertung der Dienstposten von Beamten sinngemäß. Organisationseinheiten, die in Zweifelsfällen nicht um Auskunft nachsuchen oder sie nicht beachten, sind für höhere Ausgaben auf Grund fehlerhafter Bewertungen verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn sie die Arbeitsverteilung so ändern, dass der Stelleninhaber in einer höheren Gruppe als der, nach der die Stelle bewertet ist, eingruppiert ist oder nach einem Zeitablauf oder nach Erfüllung einer Bewährungszeit eingruppiert sein wird oder dass andere nicht zugelassene Abweichungen von den Stellenplänen entstehen.

Nr. 3.2 ff. der AV zu § 49 LHO (geplante Neufassung)

Nr. 3.2 Grundlage für die Bewertung von Arbeitsgebieten für Beamtinnen und Beamte, die nicht durch normative Bewertungen in besoldungsrechtlichen Vorschriften erfasst werden, ist eine analytische Dienstpostenbewertung. Diese muss folgende Kriterien berücksichtigen:

3.2.1 Art, sachlichen Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben und der Tätigkeiten,

3.2.2 Umfang und Tiefe der Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind,

3.2.3 Maß der Verantwortung, das mit den Aufgaben und Tätigkeiten verbunden ist,

3.2.4 Selbständigkeit der Tätigkeiten und

3.2.5 Bedeutung der Tätigkeiten im Vergleich zu anderen Arbeitsgebieten und im Querschnitt der Ämter sowie die zur Erledigung der Aufgaben erforderliche Erfahrung.

3.2.6 Die in den Nr. 3.2.1 bis 3.2.5 genannten unbestimmten Rechtsbegriffe sind durch die Anwendung des Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt®) 1/2009 zur Bewertung von Beamtendienstposten bzw. dieses ergänzende oder ersetzende Gutachten auszufüllen. Die Bewertung anhand des Gutachtens soll durch entsprechend geschulte Beschäftigte vorgenommen werden.

3.2.7 Abweichend von Nr. 3.2.6 entscheidet für die Bewertung von Dienstposten für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Vollzugsbereiche sowie für Beamtendienstposten in der Rechtspflege die jeweils zuständige Senatsverwaltung über die Anwendung des Gutachtens bzw. über die Anwendung anderer sachgerechter Bewertungsmethoden. Soweit entschieden wird, dass eine abweichende Bewertungsmethode angewendet wird, ist die Senatsverwaltung für Finanzen darüber zu informieren. Für Arbeitsgebiete von Vollzugsbeamtinnen und –beamten oder Beamtinnen oder Beamten der Rechtspflege, die abweichend von ihrer Ausbildungsfachrichtung überwiegend im Verwaltungsdienst eingesetzt werden, gilt Nr. 3.2.6.